

rend der Leistungsträger lediglich die Befugnis erhält, den Auskunftsanspruch des Unterhaltsberechtigten im eigenen Namen geltend zu machen. Ein Auskunftsrecht des Unterhaltsberechtigten besteht schon deshalb fort, weil er dieses benötigt, um die Höhe/Rechtmäßigkeit der ihm über den auf den Leistungsträger übergegangenen Anspruch hinaus zustehenden Anspruchsteile überprüfen zu können. Er muss auch die Möglichkeit haben, das Bestehen künftiger Ansprüche zu überprüfen.¹⁰⁷

Auch die Tatsache, dass sich der Sozialleistungsträger auf andere Weise die erforderlichen Informationen beschaffen kann wie z.B. nach § 117 Abs. 1 Satz 4 SGB XII i.V.m. § 21 Abs. 4 SGB X beim zuständigen Finanzamt, beseitigt nicht den weiterhin bestehenden unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch gegen den Unterhaltspflichtigen aus § 1605 BGB.¹⁰⁸

L. Verfahrensrechtliche Auskunftspflichten

§§ 235, 236 FamFG

In Unterhaltsverfahren (Leistungsverfahren) hat auch das Gericht die Möglichkeit, mit Hilfe der verfahrensrechtlichen Auskunftspflichten aus den §§ 235, 236 FamFG Informationen von den Beteiligten zu verlangen.

Dabei regelt § 235 FamFG die Auskunftspflicht der Verfahrensbeteiligten und § 236 FamFG die Auskunftsverpflichtung Dritter, die nicht am Verfahren beteiligt sind. Abs. 1 der beiden Normen betrifft jeweils das Amtsverfahren, während Abs. 2 das auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten durchzuführende Verfahren regelt.¹⁰⁹

M. Beschwer

Bei Auskunftsanträgen scheitert eine Beschwerde des **Antragsgegners** meist daran, dass die Grenze der Beschwerdesumme von mehr als 600 € (§§ 61 Abs. 1 FamFG, 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO) nicht erreicht wird. Denn bei erstinstanzlicher Verpflichtung des Auskunftsschuldners richtet sich die Beschwerde nur nach dem in der Freizeit zu erledigen notwendigen Zeit- und Arbeitsaufwand für die verlangte Auskunft und nur ausnahmsweise nach einem bestehenden und konkret darzulegenden Geheimhaltungsinteresse.¹¹⁰ Eine Ausnahme kommt bei umfangreichen Fotokopien in Betracht.¹¹¹

Ist dagegen der **Antragsteller** des Auskunftsverfahrens abgewiesen worden, bemisst sich der Beschwerdestreitwert im Regelfall mit einem Bruchteil des voraussichtlichen Unterhaltsanspruchs.¹¹²

107 Eder in: Weinreich/Klein, Familienrecht Kommentar, 7. Aufl. 2022, § 1605 BGB Rn. 93 m.w.N.

108 OLG Hamm, Beschl. v. 04.09.2023 – 4 UF 164/22, FamRZ 2024, 357 = FuR 2024, 187.

109 Ausführlich Born, »Eine Vorschrift im Dornröschenschlaf«, FF 2020, 147; Viefhues FuR 2013, 20; Eder in: Weinreich/Klein Familienrecht Kommentar, 7. Aufl. 2022, § 1605 BGB Rn. 23 ff.; Bartels FuR 2019, 253 (257).

110 Born NZFam 2020, 857 (864) m.w.N.

111 BGH NJW 2019, 604.

112 Born NZFam 2020, 857 (864) m.w.N.

Kryptowerte (Bitcoin) im Ertragsteuerrecht

von Bernd Kuckenburg, Fachanwalt für Familien- und Steuerrecht, Mediator, vereidigter Buchprüfer, Hannover

Das BMF-Schreiben vom 06.03.2025 ersetzt das BMF-Schreiben vom 10.05.2022.

Statt der Begriffe »virtuelle Währung« und »Token« wird darin der übergeordnete Begriff »Kryptowerte« verwendet.

Da alle Informationen bzw. die Blockchain in der Informationssphäre des Steuerpflichtigen liegen, betont das BMF erhöhte Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen.

Die alleinige Überlassung des öffentlichen Schlüssels oder der Wallet-Adresse ohne weitere Angaben genügt aufgrund der Pseudonymisierung nicht den Mitwirkungspflichten.

Über die allgemeinen Mitwirkungspflichten nach § 90 AO hinaus haben die Steuerpflichtigen bei ausländischen Platt-

formen den Sachverhalt aufzuklären und erforderliche Beweismittel zu beschaffen. Bei fehlenden Aufzeichnungen oder Datenverlusten aufgrund von Insolvenz der Handelsplattform oder Hackerangriffen hat die Finanzverwaltung eine Schätzungsbefugnis nach § 162 AO.

Das BMF verweist auf die Nutzungsmöglichkeit von Transaktionsübersichten der Handelsplattformen oder Wallet-Anbietern. Dabei ist aber problematisch, dass einzelne Datensätze beim Export unterdrückt und nachträgliche Änderungen vorgenommen werden können.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Erstellung sogenannter »Steuerreports« durch privatwirtschaftliche Anbieter. Diese werden aber nur herangezogen, wenn sie plausibel

sind, insbesondere dann, wenn keine Hinweise auf Unvollständigkeit vorliegen, sie in sich schlüssig sind und nicht im Widerspruch zur sonstigen Erkenntnis der Finanzverwaltung stehen, z.B. zu den übrigen Einkünften oder der Mittelherkunft.

Bei Kryptowerten im Betriebsvermögen sind bei den Buchführung- und Aufzeichnungspflichten die Regeln der Abgabenordnung, des Steueroasenabwehrgesetzes, der Einzelsteuergesetze sowie die GoBD (Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff) zu beachten. Zudem ist eine spezielle Software einzusetzen, die nach den GoBD die Erstellung einer Verfahrensdokumentation ermöglicht und den Grundsatz der Unveränderbarkeit und Vollständigkeit beachtet.

Bei Kryptowerten im Privatvermögen sind folgende Mitwirkungspflichten zu beachten und zu dokumentieren:

- Anschaffungszeitpunkt
- angeschaffte Menge
- Art des Anschaffungsvorgangs (Kauf, Tausch, Mining)
- genutzte Handelsplattform
- Anschaffungskosten
- Veräußerungszeitpunkt
- Veräußerungserlös

- Dokumentation der gewählten Verwendungsreihenfolge (Einzelbetrachtung, Durchschnitts- oder FiFo-Methode)
- Dokumentation über Tauschvorgänge, Umschichtungen innerhalb von Wallets.

Übersteigt die positive Summe der Überschusseinkünfte mehr als 500.000 €, ab 2027 750.000 €, im Kalenderjahr, sind die besonderen Aufbewahrungsvorschriften des § 147a AO zu beachten. Bei Einsatz eines Datenverarbeitungssystems oder einer speziellen Software ist im Rahmen einer Außenprüfung ein Datenzugriff zu gewähren. Die Aufbewahrungsfrist beträgt sechs Jahre.

Praxishinweis:

Das neue BMF-Schreiben zur ertragsteuerlichen Behandlung von Kryptowerten enthält erstmals eine genauere Darstellung der Materie sowie zu den weitreichenden Dokumentations- und Mitwirkungspflichten.

Dies ist ein Vorababdruck aus der derzeit in Vorbereitung befindlichen Neuauflage des Titels Perleberg-Kölbel/Kuckenburg/Roßmann, »Selbstständige und Unternehmen im Familienrecht« (vormals Unternehmen im Familienrecht), 3. Aufl. 2025, ISBN 978-3-472-09850-8, die voraussichtlich im September 2025 erscheinen wird.

Fokus Vertragsgestaltung

Eheverträge und Scheidungsfolgenvereinbarungen rechtssicher gestalten und effektiv überprüfen

– Ein Leitfaden anhand der Rechtsprechung des BGH – Teil 1

von Dieter Büte, Vors. Richter am Oberlandesgericht i.R und Rechtsanwalt, Bad Bodenteich/Hamburg¹

Zwei Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 06.02. und 29.03.2001,² wonach eine erkennbar einseitige Lastenverteilung auf der Seite einer der Vertragsparteien durch das Familiengericht zu korrigieren sei, sofern diese Ausdruck einer gestörten Vertragsparität sei, haben den Bundesgerichtshof veranlasst, seine frühere Rechtsprechung aufzugeben, wonach das Primat der Vertragsautonomie galt und eine weitergehende besondere Inhaltskontrolle »nicht stattzufinden hatte«.³ In Anlehnung daran hat der Bundesgerichtshof in seiner grundlegenden Entscheidung vom 11.02.2004⁴ und in den nachfolgenden Entscheidungen die grundsätzliche Disponibilität der Scheidungsfolgen, also

der Ehevertragsfreiheit, zwar nicht in Frage gestellt, ihr aber deutliche Grenzen gesetzt.

I. Vorbemerkungen

Da nach der Rechtsprechung des BGH bei der Wirksamkeitskontrolle eine Gesamtwürdigung des Ehevertrages unter

¹ Rechtsanwälte Schneider Stein und Partner, Hamburg.

² FamRZ 2001, 343; FamRZ 2001, 985.

³ So wörtlich BGH NJW 1997, 192; vgl. weiter BGH FamRZ 1985, 788; FamRZ 1992, 1403; FamRZ 1995, 1482; FamRZ 1996, 1534.

⁴ FamRZ 2004, 601.